

**Anschrift des Eigentümers / Nutzungsberechtigten / in Vollmacht des Eigentümers / Nutzungsberechtigten :**

|             |  |              |  |
|-------------|--|--------------|--|
| Name :      |  | Ort, Datum : |  |
| Vorname :   |  | Telefon :    |  |
| Straße :    |  | Fax :        |  |
| PLZ / Ort : |  | Email :      |  |

**An die  
Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel  
Bahnhofstraße 44  
56330 Kobern-Gondorf**

Sachbearbeitung:  
Herr B. Wagner  
  
Tel.: 02607 – 49 244  
Fax: 02607 – 49 703

## **Anmeldung von Wildschaden / Jagdschaden**

Auf den nachstehend genannten Grundstücken, welche von mir bewirtschaftet werden, wurde am \_\_\_\_\_ ein Wildschaden durch (vermutliche Schadensursache) \_\_\_\_\_ angerichtet:

| <b>Gemarkung</b> | <b>Flur</b> | <b>Flurstück-Nr.</b> | <b>Fläche ca. (m<sup>2</sup>)</b> | <b>Kultur</b> |
|------------------|-------------|----------------------|-----------------------------------|---------------|
|                  |             |                      |                                   |               |
|                  |             |                      |                                   |               |
|                  |             |                      |                                   |               |

Den Schaden schätze ich auf:

|     |
|-----|
| EUR |
|-----|

Von dem Schaden habe ich am \_\_\_\_\_ Kenntnis erhalten. Ich melde ihn hiermit an und beantrage Schadensersatz. Ersatzpflichtig ist:

Jagdpächter:

**Hinweis: Sollte bei einem evtl. anzuberaumenden Ortstermin mit dem Jagdpächter keine Einigung über die Schadensregulierung erfolgen, so ist der Schaden durch einen amtlich bestellten Wildschadenschätzer zu bestimmen. Das Verfahren zur Feststellung eines Wildschadens ist kostenpflichtig.**

Sonstige Angaben:

Es soll zunächst eine gütliche Einigung mit dem Jagdpächter angestrebt werden. Der Geschädigte setzt sich mit dem Jagdpächter in Verbindung.

Schadensanzeige aufgenommen durch:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Geschädigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Amtsbezeichnung

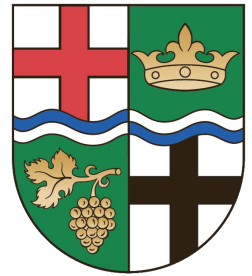
# Merkblatt Wildschaden

Ansprechpartner

bei der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel:

Herr B. Wagner Tel. 02607/49-244

Fax 02607/49-703



Nachfolgend stellen wir Ihnen kurz das Verfahren in Wildschadensfällen dar.

## 1. Schadensanmeldung

Der Schadensfall muss einzeln nach Kenntnisnahme **innerhalb einer Woche** bei der Verbandsgemeinde gemeldet werden. Ansonsten erlischt der Anspruch!

Dieser kann schriftlich (siehe Anmeldung im Anhang) oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Geschädigte setzt sich sodann mit dem Jagdpächter in Verbindung und versucht eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung muss der Verbandsgemeinde **innerhalb einer Woche** mitgeteilt werden, ob eine Einigung stattgefunden hat. Bei verspäteter Mitteilung erfolgt eine Ablehnung des Verfahrens durch die Verwaltung.

## 2. Einvernehmliche Regelung

Sofern eine einvernehmliche Regelung stattgefunden hat, ist das Verfahren bei der Verbandsgemeindeverwaltung beendet. Es entstehen für Sie keine Kosten.

**Oder**

## 3. Ortstermin

Sollte eine einvernehmliche Regelung nicht herbeigeführt werden können, beginnt das Vorverfahren.

**Ab diesem Zeitpunkt entstehen Ihnen Kosten!**

Die Verwaltung legt einen unverzüglichen Termin am Schadensort mit dem Wildschadenschätzer und den Betroffenen fest. Spätestens bis dahin müssen die Betroffenen eine Höhe des Schadensersatzes beziffern.

Über diesen Termin wird eine Niederschrift geführt, die von den Beteiligten unterschrieben wird.

Bei diesem Termin besteht noch einmal die Möglichkeit der gütlichen Einigung vor Ort.

Sollte auch diese nicht zustande kommen, stellt der Wildschadenschätzer den Schaden fest.

## Vorbescheid

Aufgrund der o.g. Schätzung erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung einen schriftlichen Vorbescheid über die Höhe des Schadensersatzes.

## Kostenbescheid

Die entstanden Kosten sind bei einer Schätzung vom Geschädigten und Ersatzpflichtigen im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zu tragen.

Im Falle einer gütlichen Einigung vor Ort haben sich die Geschädigten über die Verteilung der Kostenübernahme zu einigen.

Die Verwaltung erhebt hierbei Verwaltungsgebühren (15,00 € je angefangene Viertel-Stunde, mindestens jedoch 45,00 €) sowie entstandene Auslagen (z. B. Postgebühren und Dienstreiseaufwand). Hinzu kommt die Vergütung des Wildschadenschätzers (inkl. Reisekosten).

Bei einer gütlichen Einigung ersparen sich Geschädigte und Ersatzpflichtige Zeit und Geld. Wir bitten Sie daher, um eine gütliche Einigung bemüht zu sein.



## Ablaufschema bei Wildschäden

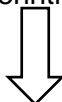
**Schriftliche Anmeldung** oder Niederschrift

bei der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

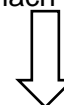
mit den notwendigen inhaltlichen Mindestanforderungen jedes einzelnen Schadens

bei Herrn Hillen, Zimmer 11

Frist: 1 Woche nach Kenntnisnahme des Schadens



**Versuch der gütlichen Einigung** zwischen Geschädigten und Jagdpächter  
Frist: Mitteilung an Verbandsgemeinde innerhalb 1 Woche nach Anmeldung des Schadens

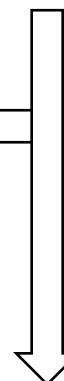


Bei Fristablauf  
Ablehnung Vorverfahren

Innerhalb der Frist



**Gütliche Einigung**  
Behördliches Verfahren beendet



**Ab hier entstehen Ihnen Kosten!**

---

Keine gütliche Einigung  
**Termin am Schadensort**

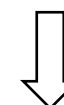
mit Wildschadensschätzer  
Mitteilung über Schadenshöhe erforderlich



**Gütliche Einigung vor Ort**  
Niederschrift über Einigung  
und  
Kostenverteilung



**Keine gütliche Einigung**  
Wildschadensschätzer ermittelt den  
Schaden



Schriftlicher Vorbescheid mit Festsetzung  
Schadenshöhe und  
Kostenverteilung über Verfahrenskosten